

Abs. 2 genannten Fristen drei Monate nach erfolgter Prüfung. Wird vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist ein Preisprüfungsverfahren eingeleitet, so endet die Aufbewahrungsfrist erst nach Eintritt der Rechtskraft der angeordneten Maßnahmen.

§ 130

(1) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist können die Unterlagen vernichtet werden, sofern sie nicht nach den archivgesetzlichen Bestimmungen vom Betriebsarchiv zu übernehmen sind. Die Kassation darf nur erfolgen, wenn die Zustimmung des Archivars vorliegt.

(2) Unterlagen, die dauernd aufzubewahren sind, können nach Durchführung der im § 129 Abs. 5 genannten Revision dem Betriebsarchiv gegen Quittung übergeben werden. Für die ordnungsgemäße Aufbewahrung dieser Unterlagen trägt der Archivar dann die Verantwortung.

Sechstes Kapitel

IIer Wirkungsbereich der Fachminister und des Ministers der Finanzen bei der Anleitung für die Buchführung

§ 131

Der Minister der Finanzen ist für die methodische Anleitung der Fachministerien auf dem Gebiet der Buchführung verantwortlich.

§ 132

(1) Die Fachminister organisieren und leiten die Buchführung in ihrem Wirkungsbereich im Rahmen dieser Verordnung selbständig und kontrollieren ihren Stand.

(2) Die Leiter der Hauptverwaltungen der Fachministerien arbeiten unter Anleitung ihres Fachministers Anweisungen für die Buchführung unter Berücksichtigung der branchetypischen Besonderheiten (Branchenrichtlinien) aus. Diese sind durch den Minister der Finanzen zu bestätigen.

(3) Anträge und Vorschläge zur Verbesserung und Vereinfachung der Buchführung, die über den betrieblichen Rahmen hinausgehen, sind unbeschadet der Regelung über die Behandlung von Verbesserungsvorschlägen den Hauptverwaltungen vorzulegen, von diesen auf ihre Zweckmäßigkeit zu überprüfen und bei Eignung im Rahmen ihres Wirkungsbereiches einzuführen. Sie sind dem Ministerium der Finanzen zuzuleiten, wenn ihre Bedeutung über den Rahmen des Industriezweiges hinausgeht.

Siebentes Kapitel

Schlußbestimmungen

§ 133

(1) Die Fachminister und die Leiter der Hauptverwaltungen sind verpflichtet, sämtliche von ihnen zur Herausgabe vorgesehenen methodischen Anleitungen für die Buchführung dem Minister der Finanzen zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung durch den Minister der Finanzen beschränkt sich auf die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Grundsätze.

(2) Der Minister der Finanzen ist verpflichtet, die in Abs. 1 genannten Anweisungen abzulehnen, wenn sie dieser Verordnung widersprechen. In diesem Fall sind die Fachminister bzw. die Leiter der Hauptverwaltungen verpflichtet, die Einwendungen des Ministers der Finanzen zu berücksichtigen.

§ 134

(1) Die vorliegende Verordnung tritt für die Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkt verlieren für diese Betriebe folgende gesetzliche Regelungen ihre Gültigkeit:

a) Anordnung vom 13. Juli 1949 über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden (ZVOB. I S. 531)

sowie die zu dieser Anordnung ergangene

Sechste Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1950 (GBl. S. 157) und

Achte Durchführungsbestimmung vom 11. März 1954 (GBl. S. 301);

b) Verordnung vom 30. Oktober 1952 über das Rechnungswesen der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie (GBl. S. 1117)

sowie die zu dieser Verordnung ergangene

Erste Durchführungsbestimmung vom 30. Oktober 1952 (GBl. S. 1118) einschließlich der dazu veröffentlichten Anweisungen und Anordnungen,

Zweite Durchführungsbestimmung vom 20. Februar 1954 (GBl. S. 234),

Dritte Durchführungsbestimmung vom 20. Februar 1954 (GBl. S. 235),

Vierte Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1954 (GBl. S. 743) und

Fünfte Durchführungsbestimmung vom 10. März 1955 (GBl. I S. 197).

(2) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, in Übereinstimmung mit den Fachministern die Termine zu bestimmen, mit deren Wirkung die Verordnung oder Teile der Verordnung von den übrigen volkseigenen Betrieben der Industrie anzuwenden sind. Bis zum Inkrafttreten der Verordnung für diese Teile der volkseigenen Industrie gelten die bisher für sie verbindlichen Vorschriften über die Buchführung.

(3) Durchführungsbestimmungen und Anordnungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern.

Berlin, den 29. September 1955

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen

Grotewohl

Dr. Loch
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates